

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.2020

Geschäftszahl

Ro 2019/01/0014

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des EuGH "ergibt sich aus den Erwägungsgründen 4, 23 und 24 der Richtlinie 2011/95, dass das Genfer Abkommen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und über deren Inhalt erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Abkommens auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Art. 1 dieses Abkommens zu leiten" (vgl. EuGH 14.5.2019, M gegen Ministerstvo vnitra (C-391/16) und X (C-77/17), X (C-78/17) gegen Commissaire general aux refugies et aux apatrides, Rn. 81). Die Bestimmungen der Statusrichtlinie sind "daher im Licht ihrer allgemeinen Systematik und ihres Zwecks unter Beachtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der in Art. 78 Abs. 1 AEUV angesprochenen anderen einschlägigen Verträge auszulegen" (vgl. EuGH 13.9.2018, C-369/17, Ahmed, Rn. 41, mwN auf die Rechtsprechung des EuGH). Dies gilt entsprechend auch für die mit Art. 1 Abschnitt C Z 5 GFK wortidentente Bestimmung des Art. 11 Abs. 1 lit. e der Statusrichtlinie (2011/95/EU) - unverändert übernommen von der Vorgängerrichtlinie 2004/83/EG (vgl. EuGH 2.3.2010, C-175/08 ua, Abdulla ua, Rn. 53)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019010014.J09